sorgung zur Sicherung der Stabilität der Verbraucherpreise

- staatliche Preiskataloge und Preislisten einschließlich Höchstpreislisten auszuarbeiten und nach Bestätigung durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise herauszugeben, aus denen die Betriebe die staatlich festgelegten Verbraucherpreise zu entnehmen haben,
- branchenbezogene staatliche Preisbildungsrichtlinien zur Errechnung von Verbraucherpreisen durch die Betriebe und Handelsorgane auszuarbeiten und nach Bestätigung durch den Minister und Leiter des Amtes für Preise herauszugeben,
- die Saisonpreise für frisches Obst und Gemüse zu bestätigen,
- Vorschläge zur planmäßigen Änderung und zur Bestätigung von Handelsspannen für den Konsumgüterbinnenhandel auszuarbeiten und Handelsspannenkataloge herauszugeben,
- eine wirkungsvolle Kontrolle der von den Organen des Handels und den Betrieben auf der Grundlage staatlicher Preisbildungsrichtlinien errechnten Verbraucherpreise zu sichern,
- eine strenge Sortiments-, Verbraucherpreis- und Qualitätskontrolle der Handelsorgane und Handelsbetriebe gegenüber den Produktionsbetrieben konsequent durchzusetzen,
- die Entwicklung des Niveaus der Verbraucherpreise sowie die ökonomische Wirkung der Verbraucherpreise auf die Gestaltung effektiver Produktions- und Absatzbedingungen zu analysieren.
- 4. Die wirtschaftsleitenden Organe des Handels arbeiten im Einvernehmen mit den wirtschaftsleitenden Organen der Industrie branchenbezogene staatliche Richtlinien für die Bildung der Verbraucherpreise aus.

Darin werden insbesondere die bei der Einstufung anzuwendenden Prinzipien Konsumgüter der konkrete Inhalt des Begriffes "neue, weiter-Konsumgüter" entwickelte Berücksichtigung unter der Besonderheiten der jeweiligen Branche gelegt.

VII. Sdilußbestimm ungen

- 1. Dieser Beschluß tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.
- 2. Die Abgrenzung der Verantwortung der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe für die Prüfung und Koordinierung der Preisanträge sowie für die Einstufung der Verbraucherpreise hat der Minister und Leiter des Amtes für Preise auf der Grundlage dieses Beschlusses in einer Nomenklatur zu regeln. Eine Delegierung der Verantwortung auf andere Organe ist nicht zulässig.

Berlin, den 17. November 1971

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h Vorsitzender

Der Leiter des Amtes für Preise Halbritter Minister

Anordnung über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger

vom 1. November 1971

Mit Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Materialwirtschaft sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird angeordnet:

§ 1

Gesellschaftliche Bedarfsträger dürfen für betriebliche Zwecke

- Industriewaren des BevöUterungsbedarfs einschließlich Baumaterialien und
- Leistungen f
 ür die Ausstattung von B
 üro- und Verwaltungsr
 äumen

nur nach Maßgabe dieser Anordnung beziehen bzw. in Anspruch nehmen.

§ 2

Gesellschaftliche Bedarfsträger im Sinne dieser Anordnung sind:

- volkseigene und ihnen gleichgestellte volkseigene Kombinate Kombinatsbeund ihre staatliche Organe und Einrichtungen (mit Ausnahme der Heime der Jugendhilfe und der für Dauerheime Säuglinge und Kleinstkinder), wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften, schengenossenschaftliche Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und ihre Einrichtungen, Betriebe mit staatlicher Beteiligung, private Rechtsanwaltskollegien Betriebe, sowie Kommissionshändler, Handwerker, Kleingewerbetreibende und selbständig tätige Bürger,
- b) Betriebsteile volkseigener und ihnen gleichgestellter sowie konsumgenossenschaftlicher Betriebe und Betriebsteile von Betrieben mit staatlicher Beteiligung, soweit sie nicht am Ort des Stammbetriebes ihren Sitz haben,
- c) produzierende Einheiten der Bau- und Montageindustrie mit eigener Kassenführung, die mehr als
 500 Beschäftigte haben oder die Aufgaben des
 Generalauftragnehmers im Sinne des Beschlusses
 vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds Auszug (GBl. II 1971 S. 1) durchführen.

§ 3

- (1) Die gesellschaftlichen Bedarfsträger haben Industriewaren für betriebliche Zwecke bei den Einrichtungen des Produktionsmittelhandels bzw. bei anderen mit der planmäßigen Versorgung beauftragten Organen und Einrichtungen mit Produktionsmittelhandelsaufgaben im Verantwortungsbereich der Produktion zu beziehen.
- (2) Der Kauf von Industriewaren und von Baumaterialien für betriebliche Zwecke vom Einzelhandel, vom Großhandel und vom Hersteller aus dem Warenfonds des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger oder durch von ihnen beauftragte Bürger und die Verausgabung von Mitteln hierfür ist untersagt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Das gilt auch für die Inanspruchnahme von Leistun-